

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 43** — 25. Oktober 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Die Neuordnung der Industrie innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

(Fortsetzung und Schluß.)

II.

Eine Betrachtung der Entwicklung nach der Machtergreifung ist nur durchführbar innerhalb einer Untersuchung der Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft überhaupt, da die Neuordnung für sämtliche Verbände nach einheitlichen Grundsätzen erfolgte. Einheitlich war nicht nur der Inhalt der Neuordnung, sondern waren auch die äußeren Vorgänge, die diese Entwickelung vorbereiteten. Wie ging nun diese Neuordnung vor sich?

Das wirtschaftliche Verbandswesen blieb zunächst äußerlich ziemlich unverändert bestehen. Es kam lediglich zu der sog. Gleichschaltung, so daß schon nach wenigen Monaten überall neue nationalsozialistische Führer an der Spitze standen. Diese Gleichschaltung, die übrigens die Leitungen der Industrieverbände meist nur unwesentlich veränderte, war im April 1933 ziemlich restlos durchgeführt. Der Gleichschaltung folgte fast überall die — zunächst nur recht schematische — Einführung des Führerprinzips. Der „Vorsitzende" erhielt die Bezeichnung „Führer", der „Vorstand" die Bezeichnung „Führerrat", während das bisherige Prinzip ihrer Bestellung fast ausnahmslos beibehalten wurde, da eine Stelle, die diese Aufgabe hätte übernehmen können, noch fehlte.

Diese Gleichschaltung und die Einführung des Führerprinzips waren bereits begleitet von Versuchen zur Neuordnung der Wirtschaft durch Einführung des ständischen Aufbaus, wobei untergeordnete Stellen der Wirtschaft vielfach versuchten, auf diesem Wege eine obrigkeitliche Aufteilung der Wirtschaft in lauter Zwangskartelle zur Regelung der Erzeugung, Aufteilung der Absatzgebiete und vor allem Festlegung auskömmlicher Preise zu erreichen. Da hierdurch öfters notwendige und dringliche Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit empfindlich gestört wurden, wurde am 7. Juni 1933 auf Anordnung des Führers der ständische Aufbau bis auf weiteres zurückgestellt, sämtliche Eingriffe in das wirtschaftliche Organisationswesen vom Reichswirtschaftsminister und maßgeblichen Parteistellen untersagt und gleichzeitig ein Neuaufbau der Wirtschaft auf organischer Grundlage in Aussicht gestellt.

Praktisch waren die bisherigen Bemühungen um Einführung des ständischen Ausbaus eigentlich nur darin zum Ausdruck gekommen, daß die bestehenden Spitzenverbände die Bezeichnung „Stand" angenommen hatten; am 4. Mai 1933 war der „Reichsstand des Deutschen Handels" gebildet worden, am 19. Juni hatte der bisherige „Reichsverband der „Deutschen Industrie" den Namen „Reichsstand der Deutschen Industrie" angenommen. Tatsächlich konnten diese Verbände schon deshalb nicht als ständische Organisationen gelten, weil die organische Verbindung mit den Arbeitnehmern fehlte. Bei den Untergliederungen waren die Fachverbände und Kartelle in „Fachschaften" (Reichsfachschaften, fachgruppen) fester zusammengeschlossen oder neugebildet worden; ihre Tätigkeit beschränkte sich jedoch oft nur auf die Festsetzung möglichst hoher und auskömmlicher Verbandspreise.

Der Stand des wirtschaftlichen Organisationswesen im Juli 1933 war also der, daß der ständische Aufbau auf unabsehbare Zeit zurückgestellt worden war und die alten Verbände — zwar unter anderen Namen und neuer Führung — ziemlich unverändert fortbestanden. Hierin lag aber keine Anerkennung des bisherigen Verbandswesens auf die Dauer. Es sollte lediglich das Tempo verlangsamt, die neue Wirtschaftsorganisation unter sinnvoller Anknüpfung an das Bestehende organisch gebildet werden. Die weitere Entwicklung erfolgte in der Form, daß bei den Spitzenverbänden und ihren Gliederungen unter Ausschaltung überflüssiger Organisationen neue Zusammenschlüsse entstanden oder die bisherigen gefestigt wurden.

Anfang 1934 war die Lage soweit geklärt, daß das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 als grundlegendes Rahmengesetz erlassen werden konnte. Es ermächtigte den Reichswirtschaftsminister, die bisherigen Veränderungen zu bestätigen, darüber hinaus aber auch durch Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen ordnend einzugreifen und die Entwicklung vorwärts zu treiben. Gleichzeitig mit der Verkündung dieses Gesetzes wurden im März 1934 bereits die großen Linien der neuen Organisation bekanntgegeben. Als Untergliederung der 12 Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft entstanden die ersten Wirtschaftsgruppen, denen die bestehenden oder neugegründeten Fachgruppen unterstellt wurden. Am schnellsten ging die Entwicklung in der Industrie, in der Ueberschneidungen bestehender Organisationen recht selten waren, vor sich.

Erwähnt sei, daß um den Neubau der Wirtschaft in geregelten Bahnen zu halten, die bereits 1933 verfügte Organisationssperre im April 1934 durch den Führer der Wirtschaft verschärft wurde.

Die erste Verordnung der Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 brachte die gesetzliche Bestätigung der fachlichen Untergliederung der gewerblichen Wirtschaft (in 6 Reichsgruppen: Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft und Industrie; diese mit besonderen „Hauptgruppen"). Daneben sah sie auch eine bezirkliche Gliederung vor und sicherte vor allem durch die Bildung der Wirtschaftskammer und der Reichswirtschaftskammer die notwendige Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruppen und ihren Unterorganisationen. Dabei erhielt der Reichswirtschaftsminister die Befugnis zur Angrenzung der Gruppen, d. h. die Möglichkeit zur Zwangsbeischließung der einzelnen Unternehmen. Die Verordnung vom 27. November 1934 bildet somit einen gewissen Abschluß, indem sie die Gliederung

der neuen Organisation festlegt, die Leitung der Gruppen regelt, Rechte und Pflichten der Mitglieder umreißt und darüber hinaus Zweck und Ziel der neuen Organisation festlegt.

Der neugeschaffene Rahmen war jetzt auszufüllen, die bereits gebildeten Gruppen einzugliedern, die fehlenden neuzubilden; Mängel und Unzulänglichkeiten waren zu beheben. Diese Arbeit geschah in der Weise, daß in den nächsten Monaten die einzelnen Gruppen die Anerkennung des Reichswirtschaftsministers einholten, der Anschluß der Unternehmen durchgeführt wurde, schließlich die Beiräte und im März 1935 auch die Fachausschüsse sowie Bezirksgruppen mit ihren Zweigstellen gebildet worden. Im Mai 1935 erhielt die Reichswirtschaftskammer ihre neue Satzung, desgleichen die ihr angehörige, aus dem „Deutschen Industrie- und Handelstag" hervorgegangene „Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern". Bereits im März waren die 13 Bezirke der Treuhänder der Arbeit als vorläufige Wirtschaftsbezirke bestimmt und gleichzeitig für sie die Bildung von Wirtschaftskammern angeordnet worden.

Soll diese Darstellung der Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft keine Lücke aufweisen, so muß noch auf die Auflösung der Arbeitgeberverbände und die Schaffung der Deutschen Arbeitsfront, sowie auf die Herstellung der Verbindung zwischen der Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingegangen werden.

Das Schicksal der Arbeitgeberverbände war bereits im Mai 1933 durch die Gründung der Deutschen Arbeitsfront, die die bisher von ihnen bearbeiteten Aufgabengebiete übernahm, entschieden. Bis zum Herbst 1933 hatte sich die Lage soweit geklärt, daß für die Tätigkeit besonderer sozialpolitischer Unternehmerorganisation — auch nur als Beratungsstellen — kein Raum mehr blieb. Bei dem Verständnis ihrer Leiter für die neuen Notwendigkeiten und der Anerkennung ihrer bisherigen Leistungen durch die neue Organisation konnte die unerläßliche Liquidation der Arbeitgeberverbände im gegenseitigen freiwilligen Einvernehmen erfolgen; gewisse örtliche Schwierigkeiten ändern nichts an der Tatsache, daß das Unternehmertum als Ganzes sich willig den neuen sozialpolitischen Forderungen unterworfen und die erforderlichen Maßnahmen loyal durchgeführt hat.

Die Auflösung erfolgte nicht von unten nach oben, sondern begann in der Spitze — mit dem am 30. November 1933 gefaßten Beschluß der sozialpolitischen Abteilung des Reichsstandes der Deutschen Industrie (der früheren Vereinigung der Arbeitgeberverbände), die Arbeitgeberverbände aufzulösen, und der gleichzeitigen Aufforderung an die angeschlossenen Verbände, ihre Auflösung durchzuführen. Hierbei wurde ausdrücklich betont, „daß die Bildung eines irgendwie gearteten neuen Sozialorganismus der Arbeitgeber auf keinen Fall in Frage kommt, sondern es sich hierbei um eine ernsthafte Auflösung der Arbeitgeberverbände handeln muß". Bis Ende des Jahres waren wohl sämtliche Verbände der Aufforderung gefolgt; praktisch war in den meisten Fällen die Auflösung der Arbeitgeberverbände mit dem 30. Juni 1934 durchgeführt.

Inzwischen hatte der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront (DAF) weitere Fortschritte gemacht. Durch Anordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 hatten sie ihre Verfassung erhalten; die fachliche und bezirkliche Gliederung war ähnlich der der gewerblichen Wirtschaft (fachlich in 19 Reichsbetriebsgemeinschaften, bezirklich in Betriebsgemeinschaften mit Zellen und Blocks) durchgeführt bezw. in Durchführung begriffen, die Verbindung mit Reichskulturkammer, Reichsnährstand und Rechtsfront durch deren korporativen Anschluß an die DAF hergestellt. Lediglich zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft bestand eine Verbindung nur insofern als die meisten Unternehmer Einzelmitglieder der DAF waren. Spannungen und Doppelarbeit waren daher unvermeidlich.

Dieser unhaltbare Zustand wurde beseitigt durch die sog. Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935, die das Verhältnis der Reichswirtschaftskammer und ihrer Gliederungen zur Arbeitsfront regelte. Der Sinn dieser vom Führer bereits mit Erlaß vom 21. März bestätigten Vereinbarung liegt nach den Worten Dr. Schachts darin, daß „die Deutsche Arbeitsfront, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft und die staatliche sozialpolitische Einrichtung der Treuhänder der Arbeit nicht mehr drei nebeneinander laufende Organisationen, sondern von der örtlichen Instanz bis hinaus zur höchsten Spitze ineinander verflochten zu erfolgversprechender Gemeinschaftsarbeit sind." Die Vereinbarung erstrebt die Schaffung der „neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen". Ihre Grundlagen sind nach dem Erlaß des Führers: 1. Arbeitsfront, 2. Arbeitsordnungsgesetz, 3. Organisation der gewerblichen Wirtschaft, 4. Vereinbarung zwischen dieser und der DAF; ihr Ziel ist nach der Erklärung Dr. Schachts die „Erreichung sozialer Gerechtigkeit durch aufbauende Gemeinschaftsarbeit".

Der korporative Beitritt der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur DAF (keine Sondermitgliedschaft einzelner Gruppen!) bringt die innere Zusammengehörigkeit beider Organisationen trotz ihrer verschiedenen Zielsetzung zum Ausdruck. Beide Organisationen bleiben organisatorisch nach wie vor selbständig, und zwar soll bei der DAF das Schwergewicht der Arbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik, bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik liegen. Aufgaben, die beide Gruppen gemeinsam angehen, werden herausgenommen und in einem neuen gemeinsamen Gremium, dem Reichsarbeits- und Reichswirtscaftsrat behandelt, wobei der hier erzielte Ausgleich durch die Bezirksarbeits- und Bezirkswirtschaftsräte bis in die unteren Instanzen durchgeführt wird. Die Verbindung wird dadurch noch enger gestaltet, daß in die Gliederungen der DAF nach Möglichkeit Betriebsführer, die in den entsprechenden Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, entsandt werden sollen.

Die Gemeinschaftsarbeit wird damit begründet, daß „sozialpolitische Forderungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht befriedigt werden können, umgekehrt die wirtschaftlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die sozialpolitischen Belange keine gedeihliche Verwirklichung finden können." Demgemäß haben die neuen gemeinsamen Organisationen, in denen, wie Dr. Schacht erklärte, „die interessenvertretenden Funktionäre und Syndici" ebenso wie die „lebensfremden bürokratischen Instanzen" ausgeschaltet sein sollen, insbesondere der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat folgende Aufgaben:

1. Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche, soziale und politische Fragen,

2. Herstellung vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen DAF und Wirtschaft,
3. Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung und DAF.

Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Pflichten der einzelnen Gliederungen entsprechen im wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft; u. a. soll der Leiter der Gliederung der DAF in gewissen Abständen Versammlungen der Gefolgschaftsmitglieder und der Betriebsführer einberufen, um bei den Betriebsführern das Verständnis für die Belange der Gefolgschaft, bei dieser das Verständnis für die Lage und Möglichkeit des Betriebes zu schaffen.

Die Durchführung der Leipziger Vereinbarung, für die die Wirtschaft bereits im März die Wirtschaftskammern, im Mai die Reichswirtschaftskammer gebildet hatte, erfolgte durch die DAF in den beiden Anordnungen vom 1. Juni über die Schaffung der Reichsarbeitskammer und der Bezirksarbeitskammern, sowie in der Anordnung vom 19. Juni 1935 über Aufbau und Aufgabenkreis des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates.

III.

Der bisherige Aufbau der gewerblichen Wirtschaft ist gekennzeichnet durch die Doppelorganisation der fachlichen und bezirklichen Gliederungen, die jedoch nicht unverbunden nebeneinander bestehen, sondern sich ständig überschneiden, wobei zahlreiche Querverbindungen, insbesondere zu den Industrie- und Handelskammern, sowie den Handwerkskammern bestehen.

Praktisch sieht die fachliche Organisation so aus, daß die oberste fachliche Zusammenfassung die Bezeichnung „Reichsgruppe" führt. Insgesamt gibt es 6 solcher Reichsgruppen: Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft. Die Reichsgruppen sind weiter unterteilt, wobei die Reichsgruppe Industrie eine Sonderstellung einnimmt. Sie gliedert sich nämlich zuerst in sog. Hauptgruppen (I: Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung, II: Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik, III: Eisen-, Blech-, Metallwaren, IV: Steine, Erden, Holz-, Bau-, Glas- und keramische Industrie, V: Chemie, technische, Oele, Fette, Papierindustrie, VI: Leder, Textilien, Bekleidung, VII: Nahrungsmittelindustrie), die wiederum in Wirtschaftsgruppen zerfallen. Die Wirtschaftsgruppe ist entsprechend auch die nächste Untergliederung für die nichtindustriellen Reichsgruppen, denen die Zwischengliederung in Hauptgruppen fehlt. Die Wirtschaftsgruppen können ihrerseits wiederum in „Fachgruppen" und diese in „Fachuntergruppen" untergliedert werden; eine gesetzliche Pflicht besteht hierfür jedoch nicht.

Die bezirkliche Untergliederung geht ebenfalls von der fachlichen Organisation aus; diese können sich, falls ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, bezirklich untergliedern.

Der oberste Wirtschaftsbezirk, der untergliedert wird, ist das Reichsgebiet, bei dem bezirkliche und fachliche Organisation zusammenfallen. Die nächste Untergliederung sind die sog. „Wirtschaftsbezirke", die an sich mit den 13 Bezirken der Treuhänder der Arbeit übereinstimmen. Da aber das Saargebiet als besonderer Wirtschaftsbezirk hinzukam und 4 der 13 Treuhänderbezirke in je 2 Wirtschaftsbezirke zerfallen, beträgt die Gesamtzahl der Wirtschaftsbezirke 18, nämlich: Ostpreußen, Schlesien, Berlin-Brandenburg, Pommern, Nordmark, Bremen, Niedersachsen, Düsseldorf, Westfalen-Lippe, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland-Magdeburg, Mitteldeutschland Weimar, Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg, Saarland-Pfalz.

Jede Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe und Fachuntergruppe kann sich also in 18 entsprechende Untergliederungen aufteilen, jedoch ist diese Unterteilung in „Bezirksgruppen" zur Vermeidung von Ueberorganisation unerwünscht und daher des öfteren unterblieben. Die Bezirksgruppen können ihrerseits noch für die Bezirke der einzelnen Industrie- und Handelskammern Bezirksuntergruppen bilden.

Die eigentliche bezirkliche Organisation sämtlicher Kreise der gewerblichen Wirtschaft, ist die für jeden Wirtschaftsbezirk zu bildende Wirtschaftskammer, in der zusammengefaßt sind:

1. die bezirkliche Organisation oder gewerblichen Wirtschaft (Bezirksgruppen),
2. die Industrie- und Handelskammern des Wirtschaftsbezirks,
3. die Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirks.

Leiter der Wirtschaftskammer ist der Vorsitzende der Industrie- und Handelskammer des betreffenden Wirtschaftsbezirks. Eine weitere Verflechtung mit den Industrie- und Handelskammern besteht darin, daß auch Geschäftsstelle die vom Reichswirtschaftsminister bestimmte Industrie- und Handelskammer ist. Die Verbindung mit den Handwerkskammern wird dadurch hergestellt, daß der Landeshandwerksmeister Stellvertreter des Vorsitzenden der Wirtschaftskammer ist.

Die oberste Zusammenfassung aller Reichs- sowie Bezirksorganisationen, ferner der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern ist schließlich die Reichswirtschaftskammer.

Die in der Leipziger Vereinbarung vorgesehenen Querverbindungen zur DAF bestehen darin, daß die Bezirksarbeitskammern der DAF mit den Kammern der gewerblichen Wirtschaft den „Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrat" bilden und im Reich der Beirat der Reichswirtschaftskammer mit den hauptsächlichen Mitgliedern der Reichsarbeitskammer zum „Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat" zusammengeschlossen ist.

Die Leitung der einzelnen Gliederungen erfolgt nach dem Führerprinzip, wobei die Leiter bis zur Wirtschaftsgruppe herab vom Reichswirtschaftsminister, bei den unteren Gruppen von den Leitern der Reichs- bezw. Wirtschaftsgruppen ernannt und abberufen werden. Der Leiter erläßt die Satzung der Gruppe und bestellt seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsführer. Jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft hat einen Beirat, dessen Befugnisse rein verwaltungsmäßiger Art sind.

Für die angeschlossenen Unternehmen besteht die Pflicht zur Mitgliedschaft. Zur Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über Tätigkeit und Finanzlage der Gruppe haben in den untersten Gruppen der Fach- und Bezirksgliederung jährlich mindestens einmal Mitgliederversammlungen stattzufinden; für die übrigen Gruppen werden sie durch den Leiter der übergeordneten Stelle angeordnet.

Die Aufgaben der Gruppen und Untergruppen bestehen darin, daß sie „ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen haben". Der Leiter führt die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates und ist verpflichtet, die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksicht auf die Gesamtinteressen der Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Mitglieder, die seinen Weisungen vorsätzlich zuwider-

handeln, können in eine Ordnungsstrafe, die auch für Fernbleiben von einer Mitgliederversammlung verhängt werden kann, genommen werden. Die Aufgaben der Wirtschaftskammern liegen auf bezirklichem Gebiet, während die Reichswirtschaftskammer die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern bearbeitet.

Nicht zu den Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gehört die Markt- und Preisregelung, obgleich es mehrfach den Anschein hatte, als ob die Neuorganisation auch die Bearbeitung dieser Fragen mit übertragen erhalten sollte.

Die Vorteile dieser Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft liegen auf der Hand. Es sind nicht nur die Zuständigkeiten geklärt und klare, gleichmäßig bezeichnete Gliederungen geschaffen, sondern auch das frühere Nebeneinander mehrerer Organisationen mit gleichem Aufgabenkreise beseitigt worden. Durch die Einführung des Führerprinzips ist die straffe Leitung gesichert, durch die neue Zielsetzung die Wiederholung früherer Interessenkämpfe wenn nicht unmöglich gemacht, so doch auf ein erträgliches Maß zurückgeführt worden. Eine mit dem Gesamtinteresse unvereinbare Einflußnahme der Wirtschaftsorganisationen auf die Regierung ist ausgeschlossen; die letzte Entscheidungsbefugnis des Staates ist fest verankert und der Aufgabenkreis der wirtschaftlichen Selbstverwaltung scharf abgegrenzt worden. Schließlich hat der Reichswirtschaftsminister durch das Recht zur Bestellung und Abberufung der Leiter der Gruppen stets die Möglichkeit, auch bei den eigentlichen Selbstverwaltungsaufgaben der Gruppen die als richtig erkannte Politik durchzusetzen.

Die Tatsache, daß das Grundgesetz ausdrücklich als Gesetz „zur Vorbereitung" des Aufbaues und die maßgebende Durchführungsverordnung als „erste" Verordnung bezeichnet wird, deutet darauf hin, daß eine Neu- oder Umgliederung der Organisation möglich oder sogar vorgesehen ist. Aufkommende Mängel können also jederzeit beseitigt werden. Im übrigen bürgen die Triebkräfte, denen die Wirtschaft diese Neuordnung verdankt, dafür, daß die neue Organisation, erfüllt von dem Geist wahrer Gemeinschaftsarbeit und der Zurückstellung aller Sonderinteressen hinter die Belange der Gesamtheit, ihre Aufgabe zum Nutzen der Wirtschaft und damit des deutschen Volkes erfüllen wird. mn.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung.

Errichtung der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie.

Gemäß § 62a des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1935, S. 624) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27, Abs. 3, 30, 31 und 42 HGB. finden auf sie Anwendung.

Der Fachgruppe gehören sämtliche Betriebe mit Ausnahme der Handwerksbetriebe zwangsmäßig an, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig das Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Gewerbe betreiben.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Kaufmann Dr. Werner Schroth, Danzig-Oliva, Am Wächterberg 4, widerruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die Satzung der Fachgruppe wird im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

Danzig, den 19. Oktober 1935.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 14. bis 19. Oktober 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Ackerbohnen	Peluschken	Blaumohn	Gelbsenf	Wicken	Weizenkleie	Buchweizen
14. 10. 35	nicht notiert														
15. 10. 35															
16. 10. 35	130 Pfd. 19,— G	Export 14,25 G	flau feine 16,— bis 16,60 G mittel lt. Muster 15,50 bis 16,— G 114/5 Pfd. 15,30 G 110/1 Pfd. 15,15 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 15,— G	—	16,75 bis 17,75 G	28,— bis 34,— G	20,— bis 26,— G	ohne Handel	20,— bis 20,25 G	24,— bis 25,— G	60,— bis 63,— G	36,— bis 40,— G	23,— bis 24,50 G	ohne Handel	15,75 bis 17,— G
17. 10. 35	nicht notiert														
18. 10. 35															
19. 10. 35															

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	14. 10. 35	15. 10. 35	16. 10. 35	17. 10. 35	18. 10. 35	19. 10. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	71 rept G.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	49½ bez.	50 bez. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	50 rept. G.	—	50 rept. G.	50 bez. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	48½ bez. G.	—	49½ bez. B. kl St.	49 rept. G.	49 bez. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	48½ bez.	—	—	48½ bez. G.	49 bez	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	48½ bez. B.	—	—	48½ bz.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						—
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im September.

Zur Verlängerung des Hafenprotokolls.

dp. Der seewärtige Warenverkehr des Danziger Hafens betrug im September 1935 in der Einfuhr 75316,5 t, in der Ausfuhr 390096,4 t. Gegenüber dem September 1934 ist bei der Einfuhr (62137,8) eine Steigerung, bei der Ausfuhr (513244,5) dagegen eine ganz erhebliche Verminderung zu verzeichnen.

Die Erhöhung der Einfuhr beruht vornehmlich auf dem gegenüber September 1934 mehr als verdoppelten Eingang an Erzen (einschl. Schwefelkies) mit 49835,5 t (24156,9), auch Salzheringe 7408,5 t (2760,8) und tierische Fette und Oele 789,8 t (424,3) gingen in größerem Umfange ein. Dagegen sank die Einfuhr von Sämereien 61,4 t (2706,7), Kaffee 197,5 t (207,5), Kakao 62,0 t (145,4), Melasse 990,1 t (1167,1), Wolle — t (15,7), Wollgarn 47,5 t (189,2), Lumpen 15,0 t (125,4), Roheisen 104,9 t (215,3), sowie Eisen und Stahl 628,2 t (1008,7).

Der Rückgang der Ausfuhr hat seinen Grund vor allem in der geringeren Verschiffung von Kohle 198875,2 t (259052,2) und Schnittholz 43132,0 t (61216,9). Weiterhin sank auch wesentlich der Versand an Getreide; so Weizen 491,7 t (2270,0), Roggen 21388,7 t (54626,7) und Gerste 36685,7 t (53071,7); desgleichen verminderte sich der Export von Schmierölen 468,6 t (3290,9) und Paraffin 770,4 t (992,5). Günstiger als im Vergleichsmonat des Vorjahres stellte sich die Verschiffung von Hülsenfrüchten 4144,6 t (530,4), Mehl 14844,1 t (7247,6), Bacons 142,5 (121,6), Treibölen 673,8 t (13,2), Oelkuchen 1897,1 t (968,9) und Zink 248,5 t (167,0).

In den ersten 9 Monaten d. Js. hat der Danziger seewärtige Warenverkehr im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres folgenden Umfang aufzuweisen gehabt:

Es betrug in t über Danzig

	die Einfuhr	die Ausfuhr	insgesamt
Jan./Sept. 1935	522045,3	3168922,2	3690967,5
Jan./Sept. 1934	452074,2	4289643,9	4741718,1

Gegenüber den ersten 9 Monaten 1934 hat in der Berichtszeit demnach die seewärtige Einfuhr über Danzig um 69971,1 t zugenommen, während die Ausfuhr sich um nicht weniger als 1120721,7 t verringert hat, so daß der Gesamtumschlag eine Abnahme um 1050750,6 t erfahren hat.

Angesichts dieser Entwicklung des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß der seewärtige Warenverkehr über Gdingen in der gleichen Zeit wiederum einen beträchtlichen Aufstieg genommen hat, wie er aus folgender Gegenüberstellung hervorgeht:

Es betrug in t über Gdingen

	die Einfuhr	die Ausfuhr	insgesamt
Jan./Sept. 1935	776437	4740486	5516923
Jan./Sept. 1934	741711	4464336	5206047

Die Einfuhr über Gdingen ist demnach um 34726 t, die Ausfuhr um 276150 t, der Gesamtumschlag um 310876 t gestiegen. Hatte nach dem Stande der ersten 9 Monate 1934 der seewärtige Warenverkehr über Gdingen denjenigen über Danzig um 464329 t übertroffen, so hat sich diese Differenz in der gleichen Zeit des Jahres 1935 zugunsten Gdingens auf 1825956 t vergrößert! Von dem gesamten seewärtigen Warenverkehr über die Häfen des Danzig-polnischen Zollunionsgebiets sind in den ersten 9 Monaten 1935 über Gdingen bereits 60 v. H., über Danzig nur noch 40 v. H. gegangen, nachdem in der gleichen Zeit des Vorjahres Danzig noch mit 48 v. H. an diesem Verkehr beteiligt gewesen ist.

Nachdem vor wenigen Tagen das Warschauer Protokoll vom 19. 8. 1933 betreffend die Ausnutzung des Danziger Hafens durch Polen nach Verhandlungen zwischen der Danziger und der polnischen Regierung für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1936 verlängert worden ist, mit der Maßgabe, daß unverzüglich weitere Verhandlungen zur Ergänzung dieses Protokolls geführt werden sollen, wird es darauf ankommen müssen, dem Danziger Häfen einen Verkehr zu sichern, der mengen-

und umschlagswertmäßig das zu halten vermag, was dem Danziger Hafen durch Polen in dem Uebereinkommen vom 5. August 1933 versprochen worden ist: die gleiche Beteiligung am polnischen seewärtigen Warenverkehr!

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Juli 1934	61 549,7	Wert:	7 019 464
Juli 1935	**66 835,4**	Wert:	**8 697 397**
Juni 1935	68 073,7	Wert:	8 861 819

Hafenausgang:

	To.		G
Juli 1934	447 451,6	Wert:	20 192 029
Juli 1935	**350 187,8**	Wert:	**22 887 058**
Juni 1935	304 309,5	Wert:	17 850 007

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Juli 1934	461 Schiffe	240 290 Netto-Rgt.
Juli 1935	**478** Schiffe	**241 303** Netto-Rgt.
Juni 1935	365 Schiffe	220 273 Netto-Rgt.

Ausgang:

Juli 1934	448 Schiffe	246 103 Netto-Rgt.
Juli 1935	**473** Schiffe	**245 961** Netto-Rgt.
Juni 1935	369 Schiffe	215 295 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Juli 1934	203 646 To.	Wert: 69 148 000 Złoty
Juli 1935	**192 493** To.	Wert: **73 198 000** Złoty
Juni 1935	213 975 To.	Wert: 76 879 000 Złoty

Warenausgang:

Juli 1934	1 125 013 To.	Wert: 81 868 000 Złoty
Juli 1935	**1 088 396** To.	Wert: **76 317 000** Złoty
Juni 1935	1 096 574 To.	Wert: 78 940 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

April 1934	**April 1935**	März 1935
87,5	87,1	87,3

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Juli 1934	**Juli 1935**	Juni 1935
16 852	**14 341**	16 212

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Juli 1934	**Juli 1935**	Juni 1935
1	**1**	—

VII. Zinssätze.

	Juli 1934	**Juli 1935**	Juni 1935
a) Bank von Danzig:			
Diskont	3 %	6 %	6 %
Lombard	4 %	7 %	7 %
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	2. 7. 34	**1. 7. 35**	1. 6. 35
Geld:	15,46	—	26,12
Brief:	15,50	—	26,18
	16. 7. 34	**15. 7. 35**	15. 6. 35
Geld:	15,43	—	—
Brief:	15,47	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	2. 7. 34	**1. 7. 35**	1. 6. 35
Geld:	57,88	—	99,90
Brief:	58,—	—	100,10
	16. 7. 34	**15. 7. 35**	15. 6. 35
Geld:	57,93	—	—
Brief:	58,04	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	2. 7. 34	**1. 7. 35**	1. 6. 35
Geld:	116,13	—	214,19
Brief:	116,37	—	214,42
	16. 7. 34	**15. 7. 35**	15. 6. 35
Geld:	117,38	—	—
Brief:	117,62	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Oktober 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 10. 35	9	135	13	195	45	679	47	708	10	156	2	30	8	150
2. 10. 35	23	345	23	348	51	765	30	450	13	195	18	290	12	180
3. 10. 35	11	166	17	255	44	662	32	481	9	135	4	60	8	115
4. 10. 35	12	180	14	216	37	555	14	211	7	105	3	45	2	30
5./6. 10. 35	18	265	10	150	73	1095	48	722	10	150	2	33	22	310
7. 10. 35	12	180	39	584	32	481	40	616	9	136	3	45	2	30
8. 10. 35	17	255	12	180	36	542	30	452	21	325	1	15	2	30
9. 10. 35	18	270	18	271	62	930	22	331	12	180	16	263	2	25
10. 10. 35	23	345	26	392	65	976	42	631	19	288	3	47	10	145
11. 10. 35	8	120	17	256	35	525	27	408	10	151	—	—	5	65
12./13.10.35	33	496	29	437	64	961	55	827	15	225	12	181	6	90
14. 10. 35	9	135	21	318	29	437	55	827	26	357	18	276	3	35
15. 10. 35	13	195	12	181	36	541	52	782	12	179	7	106	4	61
Gesamt	206	3087	251	3783	609	9149	494	7446	173	2582	89	1391	86	1266

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Oktober 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	136	2805	87	1391	362	8200	3	43	527	10318	5	85	899	1603	3	55	1551	30280
Holz	3	35	5	81	81	1344	66	1057	28	454	118	2057	222	3757	248	4135	3	47
Getreide, Saaten	551	8220	8	120	6	96	215	3176	178	2692	—	—	47	709	303	4548	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	9	115	1	10	—	—	—	—	62	830	—	—	—	—	—	—	8	122
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	472	—	—
Mehl	5	75	9	135	—	—	67	1034	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—
Salz	8	120	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	11	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	4	60	5	71	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	17	264	13	185	—	—	21	382	97	1558	—	—	—	—	—	—	33	612
Versch. Güter	228	3035	143	1476	260	9801	102	1475	95	1472	8	100	7	173	21	318	194	2615
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	26 Wagg.	1 Stück			—	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Luftpost nach Südamerika.

1. Deutsche Luftpost

Die deutsche Luftpostlinie nach Südamerika wird über Buenos Aires hinaus nach Santiago de Chile verlängert. Der erste Flug des Condor Syndikats auf der Strecke Buenos Aires—Santiago de Chile traf im Anschluß an den am 3. Oktober in Stuttgart beginnenden Flug der Deutschen Lufthansa am 7. Oktober in Santiago ein. Von da an wird die deutsche Luftpost regelmäßig Montag Santiago erreichen. In umgekehrter Richtung werden die Flüge des Condor Syndikats regelmäßig Mittwoch in Santiago beginnen, und zwar erstmalig Mittwoch, 9. Oktober. Die Luftpost aus Chile wird mit den Flugzeugen der Deutschen Lufthansa jeden Montag in Stuttgart und Berlin eintreffen.

Am 23. Oktober und 6. November finden an Stelle der planmäßigen Flüge der Deutschen Lufthansa Fahrten mit dem Luftschiff „Graf Zeppelin" nach Südamerika statt. Die Deutsche Lufthansa wird nach Abfahrt des Luftschiffs von Friedrichshafen (Bodensee) dem Luftschiff am 24. Oktober und 7. November noch Post mit Flugzeugen nachbringen.

Mit der deutschen Luftpost bis Santiago de Chile werden auch Luftpostsendungen nach Ekuador befördert, die von Santiago anschließend auf dem Luftwege bis Guyaquil weitergeleitet werden. Dagegen können Luftpostsendungen für Guyana (brit., französ. und niederl.), Kolumbien, Trinidad, Venezuela und die Niederländischen Antillen (Curaçao usw.) vorläufig mit der deutschen Luftpost Berlin—Stuttgart—Santiago nicht befördert werden; Luftpostsendungen nach diesen Ländern werden vorläufig weiter der Luftpost ab New York zugeführt. Die in der Luftpostliste — Ausgabe Oktober/November — Abt. II B bei Nr. 43 Niederländische Antillen, Nr. 49 Trinidad, Nr. 55 Guyana, Nr. 56 Kolumbien und Nr. 58 Venezuela enthaltenen Angaben für die deutsche Luftpost sind daher zu streichen; in den Sp. 6 bis 8 ist jedesmal folgender Vermerk handschriftlich nachzutragen: „Luftpostsendungen werden nur auf die Luftpost ab New York geleitet."

Postschluß für die deutsche Luftpost nach Südamerika vom 6. Oktober ab:

beim Postamt Danzig 5 (Bhf) jeden Mittwoch 14,30.

2. Französische Luft- und Seepost

Die Flüge der Luftverkehrsgesellschaft Air France beginnen vom 6. Oktober an nicht mehr in Paris, sondern in Marseille.

Postschluß für die französische Luft- und Seepost nach Südamerika vom 6. Oktober ab:

beim Postamt Danzig 5 (Bhf) jeden Freitag 15,10.

Zur Sicherung des Anschlusses ist den Postversendern möglichst frühzeitige Auflieferung zu empfehlen.

Ein besonderer Leitvermerk ist bei Luftpostsendungen nach Südamerika nicht erforderlich. Bei den sonstigen Beförderungsbedingungen (Gebühren usw.) treten keine Aenderungen ein. Einzelheiten enthält die Luftpostliste, Ausgabe Oktober/November.

Bedeutende Gebührenermäßigung für Ferngespräche nach Niederländisch Indien.

Mit sofortiger Wirkung werden im Fernsprechverkehr mit Niederländisch Indien die Gebühren für Dreiminutengespräche nach den Inseln Java und Madura (Zone 1) um 69,70 auf 134,30 G, nach Nordsumatra sowie nach dem Ort Makasser auf Celebes (Zone 3) um 79,90 auf 144,50 G herabgesetzt. Die Zoneneinteilung ist geändert worden. Mit den neuen Zonen 2 und 4 ist ein Fernsprechverkehr noch nicht aufgenommen. Der Sprechverkehr mit Niederländisch Indien wird von jetzt an über die Funkverbindung Amsterdam—Bandoeng vermittelt, und zwar werktäglich während der Sommerzeit von 9 bis 15,30 Uhr und während der übrigen Zeit von 10 bis 16,30 Uhr.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 66—71, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 24. 9. 35 A. 5151 — Jenta Finkelsztajn, Danzig.

Am 27. 9. 35 A. 3839 — Endler & Messing Filiale Danzig, in Danzig, Zweigniederlassung der in Warschau bestehenden Hauptniederlassung.

Am 27. 9. 35 A. 1649 — Isidor Sommerfeld, Danzig.

Am 3. 10. 35 A. 4942 — Speditionshaus Groß & Co., Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 18. 9. 35 B. 2007 — Peter Ludwig Schmidt & Wolff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 20. 9. 35 B. 1453 — „Elan" Weinbrennerei-, Spirituosen- und Weingroßhandlung Aktiengesellschaft, Danzig.

Am 20. 9. 35 B. 2077 — Englisch-Lettische Holzhandels-Aktiengesellschaft (Anglo Latvian Timber & Trading Company Ltd.), Danzig.

Am 26. 9. 35 B. 2298 — Skarbopol Kohlenvertrieb aus polnisch-fiskalischen Gruben in Oberschlesien Sprzedaz wegla z Polskich Kopalń Skarbowych na górnym Slasku Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Am 21. 9. 35 Gen. 217 — Milchverwertungsgenossenschaft Kahlbude, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Kahlbude.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 16. 9. 35 A. 5667 — M. Chenciner & Co., Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Dr. Moses Chenciner und Frank Efraim Berenblum, beide in Warschau. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Dr. Moses Chenciner ermächtigt.

Am 21. 9. 35 A. 5668 — Franz Sielmann, Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Franz Sielmann in Zoppot. Dem Fräulein Liselotte Schröter in Zoppot ist Prokura erteilt.

Am 30. 9. 35 A. 5670 — Hermann Flesch, Holzexport, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Hermann Flesch in Danzig.

Am 28. 9. 35 A. 5669 — Schultz & Co., Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Frau Marta Schultz geborene Schramke, Danzig, und Theodor Sepetowski, Kaufmann in Danzig-Ohra.

Am 3. 10. 35 A. 5671 — Artur Leu & Alfred Wegner, Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Artur Leu, Danzig und Alfred Wegner, Danzig-Langfuhr.

Am 13. 9. 35 Tghf. A. 247 — Hans Prang, Holm. Inhaber ist der Käsereibesitzer Hans Prang in Holm. Das Geschäft ist ein Käsereibetrieb.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 16. 9. 35 B. 2792 — Agrippina, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Köln am Rhein befindet. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Uebernahme von Versicherungen gegen Feuerschäden, Mietverlust und Betriebsunterbrechung, ferner Einbruchsdiebstahl und Wasserleitungsschäden, Unfall- und Haftpflichtschäden, Bruch von Glasscheiben sowie das Rückversicherungsgeschäft in allen Zweigen im In- und Auslande. Die Gesellschaft

ist auf Grund eines der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Beschlusses des Aufsichtsrats befugt, auch andere Versicherungszweige zu betreiben und ferner berechtigt, andere Versicherungsunternehmungen und Unternehmungen, die mit ihren Zwecken wirtschaftlich zusammenhängen, zu erwerben oder sich in irgendeiner Form an solchen zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 3 000 000,— Reichsmark. Vorstandsmitglieder sind: Erich Walter, Direktor, Köln. Max Odenbreit, Direktor, Köln. Arthur Camphausen, Versicherungsdirektor, Köln. Ernst Farnsteiner, Versicherungsdirektor, Köln. Prokura ist erteilt: Adolf Reifferscheidt, Köln. Adolf Zingelmann, Köln-Bickendorf. Ernst Meyer, Köln-Vingst. Dr. Martin Neumann, Köln-Klettenberg. Erik Paulsen, Köln. Hermann Dopke, Köln und Richard Drescher, Köln. Hauptbevollmächtigter für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist Bernhard Albrecht in Danzig, Plankengasse 4.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 15. 6. 35 A. 2530 — J. H. Bachmann, Danzig. Zweigniederlassung der in Bremen bestehenden Hauptniederlassung. Die Firma der hiesigen Niederlassung lautet fortan: J. H. Bachmann, Zweigniederlassung Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Bremen befindet. An Kurt Bungs, Emil van Riesen und Erwin Papke in Danzig ist für den Bereich der hiesigen Zweigniederlassung Prokura erteilt.

Am 14. 9. 35 A. 2530 — J. H. Bachmann, Zweigniederlassung Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Bremen befindet. Die Prokura des August Ernst Georg Frankenfeld ist erloschen. Die Prokuren des Friedrich Christopf Bischoff, Johann Heinrich Liedtke, Franz Richard und Carl Johann Wilhelm Blome gelten fortan nicht mehr für den Geschäftsbereich der hiesigen Zweigniederlassung und sind daher hier gelöscht.

Am 16. 9. 35 A. 1593 — Danziger Posamentenfabrik Fritz Leidel. Der Gesellschafter Artur Leidel ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 20. 9. 35 A. 1613 — Leo Dyck, Danzig. Inhaberin ist jetzt die Witwe Selly Dyck geb. Caspary in Danzig-Langfuhr.

Am 20. 9. 35 A. 5390 — Scott & Bowne Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Danzig. An August Mitsdörffer, Danzig und Bernhard Margulies, Danzig, ist Prokura erteilt.

Am 21. 9. 35 A. 5119 — Emil Matschoß, Danzig-Langfuhr. Die Firma lautet jetzt: Frachtreklamationsbüro Emil Matschoß Inh. Alfred Krüger. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Alfred Krüger in Danzig-Langfuhr.

Am 24. 9. 35 A. 5625 — Miron Zipkin, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Miron Zipkin ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 24. 9. 35 A. 1146 — Gustav Grotthaus Danzig. Fräulein Annemarie Rogowsky ist als Mitinhaberin der Firma ausgeschieden.

Am 30. 9. 35 A. 5658 — Café Wenzel Lukas, Danzig. Die Firma lautet jetzt: Café Wenzel Lukas Inhaber Franz Binder. Inhaber ist jetzt der Konditor Franz Binder in Danzig.

Am 3. 10. 35 A. 5446 — Radio Compagnie Grinspun & Co., Danzig. Die Gesellschafterin Basia Grinspun geborene Kitschin ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Am 3. 10. 35 A. 5663 — Bythiner & Auerbach, Holzgroßhandlung, Danzig. Die Niederlassung ist nach Warschau verlegt.

Am 10. 9. 35 Zpt. A. 10 — Eduard Loewens. An Curt Ohms in Zoppot und Fräulein Margarete Stier in Danzig ist Prokura erteilt. Die Prokura des Paul Kliewer ist erloschen.

Am 19. 9. 35 Ntch. A. 13 — Albert Goehrtz in Neuteich. Dem Horst Goehrtz in Neuteich ist Prokura erteilt.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 16. 9. 35 B. 2706 — „Dida" Margarine - Vertriebs - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Arnold Eichstädt ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Hermann Rigele in Warschau zum Geschäftsführer bestellt.

Am 16. 9. 35 B. 2788 — Danziger Mechanische Weberei Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Groß Zünder, Kreis Danziger Niederung. Alfred Witt ist als Geschäftsführer abberufen. An seiner Stelle ist der Kreisausschußangestellte Richard Schwarz in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 18. 9. 35 B. 2155 — Neuer Atlas, Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Ludwigshafen a. Rh. ist. Die Firma ist geändert in: Atlas Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft.

Am 18. 9. 35 B. 2461 — Nordische Schiffahrts - Aktiengesellschaft, Danzig. Die Firma lautet nunmehr: Nordische Schiffahrts- und Holzhandels - Aktiengesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist ferner: Der Betrieb von Holzgroßhandelsgeschäften für eigene oder fremde Rechnung.

Am 18. 9. 35 B. 2670 Nordische Außenhandels-Aktiengesellschaft, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das bisherige alleinige Vorstandsmitglied Kaufmann Benjamin Niemzowitsch in Danzig ist Liquidator.

Am 20. 9. 35 B. 2118 Blechwaren- und Konservenfabrik Couronne Aktiengesellschaft, Danzig. Der Kaufmann Leo Borok in Danzig ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 20. 9. 35 B. 2235 North British and Mercantile Insurance Company Limited, Zweigniederlassung in Edinburg und London. Thomas Skene Esson und Alexander Drake Kleinwort sind aus dem Aufsichtsrate ausgeschieden. The Viscount Wakefield of Hythe ist als Vorsitzender des Aufsichtsrats in den Vorstand gewählt. Arthur Worley ist jetzt stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Am 21. 9. 35 B. 2786 Holzindustrie- und Holzexport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Abram Choroszczanski ist als Geschäftsführer abberufen. An seiner Stelle ist der Kaufmann Iser Choroszczanski in Danzig als Geschäftsführer bestellt.

Am 24. 9. 35 B. 2417 „Zelazohurt“ Organizacja Sprzedazy wyrobow Gornoslaskich zjednoszonych Hut Krolewskiej i Laury, Spolka z ograniczona odpowiedzialnoszia, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Kattowitz befindet. Die Firma lautet nunmehr: „Zelazohurt“ Ogranizacja sprzedazy wyrobów Górnośląskich Zjednoczonych Hut Królewskiej i Laury oraz Katowickiej Spółki Akcyjnej i Hutnictwa, Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Der Handel mit Eisen, sämtlichen Eisenerzeugnissen, Rohmetallen, verzinkten oder gestrichenen Metallen sowie Maschinen und Schrott (Alteisen), als auch die Errichtung und der Erwerb von Unternehmungen, welche sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb gleicher oder verwandter Artikel befassen, und die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Wladyslaw Podgorski, der zum Vorstandsmitglied bestellt war, und Walter Tippner sind als Vorstandsmitglieder abberufen. Dr. Jan Zieleniewski in Siemianowice ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Modest Kuczma, Adolf Grünbaum und Direktor Karol Oszelda, sämtlich in Kattowice, sind zu Prokuristen bestellt.

Am 26. 9. 35 B. 2733 Spolka Akcyjna dla Miedzynarodowego Transportu Schenker i Ska (Aktiengesellschaft für Internationale Transporte Schenker & Co.) Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Warschau befindet. Fryderik Peters ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Jakob Spielmann, Warschau, ist zur zeitweiligen Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand berufen. Dem Alfred Jeziorowski in Warschau ist Prokura erteilt. Dem Josef Laska in Danzig ist für den Geschäftsbetrieb der hiesigen Zweigniederlassung Prokura erteilt.

Am 30. 9. 35 B. 2686 „Gedania“ Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Otto Müller ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Rechtsanwalt und Notar Kurt Klawitter in Danzig-Langfuhr zum Geschäftsführer bestellt.

Am 30. 9. 35 B. 1004 H. Lenczat & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. An Horst Prahl in Danzig und Richard Lenz, Danzig-Langfuhr, ist Prokura derart erteilt, daß beide gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Die Prokura des Paul Rosanski ist erloschen.

Am 1. 10. 35 B. 1939 Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Aachen befindet. Generaldirektor Walter Schmidt in Aachen ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 3. 10. 35 B. 2546 Deutscher Ring Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, in Danzig, deren Sitz sich in Hamburg befindet. Dr. Alfred Fratzscher ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

3. Genossenschaftsregister.

Am 5. 10. 35 Gen. 64 Hochzeiter Spar- und Darlehnskassen-Verein eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Hochzeit. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. August 1935 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verzollung deutscher Waren nach dem 14. Oktober 1935.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 5. 10. 1935 LD IV 28590/3/35 betreffend das Erlöschen der polnisch-deutschen Handelsvereinbarung vom 11. 10. 1934 am 14. 10. 1935.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 28, Pos. 630.)

Da mit dem 14. 10. 1935 einschließlich die Geltungsdauer der Handelsvereinbarung mit dem Deut-

schen Reiche vom 11. 10. 1934 (Text veröffentlicht im Mon. Polski 1934 Nr. 238) endet, erinnert das Finanzministerium daran, daß gleichzeitig mit diesem Tage das Rundschreiben des Finanzministeriums LD IV 32922/3/34 vom 12. 10. 1934 über die Anwendung der Vertragszollsätze auf einige Waren deutschen Ursprungs, in Kraft gesetzt durch Anweisung des Finanzministers LD IV 33505/3/34 vom 13. 10. 1934, seine Gültigkeit verliert.

Auf sämtliche Waren deutschen Ursprungs, die zur endgültigen Zollabfertigung vom 15. 10. 1935 ab angemeldet werden, sind also die autonomen Zölle der zweiten Spalte des Zolltarifs (polnisch-deutsches Protokoll vom 7. 3. 1934 (Mon. Polski 1934 Nr. 63) anzuwenden. Auf Waren deutschen Ursprungs, die von dem polnisch-deutschen Handelsabkommen vom 11. 10. 1934 erfaßt sind und zur endgültigen Zollabfertigung vor dem 15. 10. 1935 angemeldet wurden, sind die Vertragssätze anzuwenden, wenn die Anforderungen der Artikel 46 Abs. 6 und Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht erfüllt werden, d. h. wenn die Entrichtung der Zollgefälle innerhalb der in Art. 116 dieser Verordnung vorgesehenen Zeitspanne erfolgt.

Aenderung des Ausfuhrzolltariffs.

Verordnung

des Finanzministers vom 2. 10. 1935, erlassen im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie- und Handel sowie Landwirtschaft und Agrarreform über teilweise Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.

(Dz. Ust. Nr. 74, Pos. 470.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 lit. b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. 1933, Nr. 84, Pos. 610) wird Folgendes verordnet:

§ 1. In dem der Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 1934 über die Einführung des Ausfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 873), teilweise geändert durch Verordnung vom 9. 4. 1935 (Dz. Ust. Nr. 31, Pos. 229) als Anhang beigefügten Ausfuhrzolltarif werden folgende Aenderungen vorgenommen:

I. Punkt 2 der Bemerkungen zu Gruppe II erhält den Wortlaut:

Erlenholz der Position 15, ausgeführt bis zum 31. 12. 1935 einschließlich, — mit Genehmigung des Finanzministers . . . . 0,80.

II. Die Bemerkungen zu Gruppe IV erhalten den Wortlaut:

1. Alle Arten Federn, darunter Federn sowie Fäden bezw. Posen von Federn, die zu Putz- und Garnierzwecken dienen, sortiert nach Farben und Größen; Vogeldaunen jeder Art, Haare und Haarabfälle jeder Art, Tierhaar und Borsten und Borstenabfälle aller Art, ausgeführt auf Bescheinigungen des Industrie- und Handelsministers . . . . zollfrei.
2. Düngemittel aus Vogelfedern . . . zollfrei.
3. Ausgeführt durch Personen, die im Grenzstreifen wohnen, jeweilig in Höchstmenge von:
   a) Federn aller Art — 5 kg . . . . . zollfrei,
   b) Vogeldaunen aller Art — 4 kg . . . zollfrei.

§ 2. Die Verordnung tritt in dem Teil betreffend Punkt 2 der Bemerkungen zu Gruppe II (Abs. I § 1) in Kraft mit dem Tage der Verkündung, in dem Teil, der die Bemerkung zu Gruppe IV betrifft, (Abs. II § 1), dagegen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Verkündung.

Anwendung von Zollermäßigungen oder -befreiungen bei Waren der Liste 2 der Verordnung vom 26. April 1935.

Rundschreiben

des Finanzministers vom 30. 9. 1935 LD IV 27305/2/35.

(Mon. Polski Nr. 235, Pos. 280.)

Im Zusammenhang mit der Anfrage eines Zollamtes erläutert das Finanzministerium, daß auf Waren des der Verordnung vom 26. 4. 1935 über Zollermäßigung und Zollbefreiungen (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 233) beigefügten Verzeichnisses Nr. 2, wenn sie endgültig abgefertigt werden, ein ermäßigter Zoll oder eine Zollbefreiung nicht zusätzlich auf Grund von Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern angewandt werden kann, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Ausgabe der Exportbescheinigungen bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenprodukten, polierten Erbsen und Malz.

Bekanntmachung

des Industrie- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanz- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister vom 30. 9. 1935 über das Verzeichnis der Export-Organisationen, die ermächtigt sind zu Empfang und Ausgabe der Exportbescheinigungen, die in § 6 der Verordnung des Finanzministers vom 31. 7. 1935, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister, betreffend die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenprodukten, polierten Erbsen und Malz, vorgesehen sind.

(Mon. Polski Nr. 235, Pos. 281.)

Gemäß § 6 der Verordnung des Finanzministeriums vom 31. 7. 1935, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister betreffend die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mühlenprodukten, polierten Erbsen und Malz (Dz. U. Nr. 58, Pos. 273) wird bekanntgegeben, daß die in § 1 der oben erwähnten Verordnung vorgesehenen Exportbescheinigungen des Industrie- und Handelsministeriums durch Vermittlung des Verbandes der Getreideexporteure der Republik Polen in Posen unter der Bedingung der Ausübung einer Kontrolle über Menge und Güte der ausgeführten Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mühlenprodukte, polierte Erbsen und Malz ausgegeben werden.

Verzollung von Apparaten zur Erzeugung von Milchsekt.

Erläuterung zu Position 1083 des Zolltarifs.

Rundschreiben

T 46 des Finanzministeriums vom 2. 10. 1935 LD IV 27099/2/35. (Mon. Polski Nr. 233, Pos. 276.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Apparate zur Erzeugung eines kohlensäurehaltigen Milchgetränks, des sogenannten „Milchsekts", sind, als industriellen Charakter besitzend, als besonders nicht erwähnte Apparate zu behandeln und nach Pos. 1083 entsprechender Punkt des Zolltarifs zu verzollen.

Druck von A. Schroth, Danzig